

**Zeitschrift:** Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

**Band:** 36 (1915)

**Artikel:** Geschichte von Tägerig

**Autor:** Meier, Seraphin

**Kapitel:** X: Der Weibel oder Forster

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-41523>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## X.

## Der Weibel oder Forster.

Jahrhunderte hindurch verstand man in Tägerig unter dem Weibel auch den Forster. Er wurde von den Zwingsgenossen gewählt, im 16. Jahrhundert alljährlich im Mai- oder Herbstgericht und „Inn bywesenn eines Zwingherren“, im 17. und 18. Jahrhundert alle zwei Jahre, im November oder Dezember, wenn der neue Zwingherr auftritt. Erfordernis für einen Bewerber um den Weibeldienst war, daß er den Wählern zum Amt „Togenlich vnd geschickt sin bedanke.“ Er mußte auch dem Landvogt in den freienämtern einen Treueid leisten und nachher noch bei diesem Eid dem Zwingherrn in die Hand geloben und versprechen, daß er alles, was ihm vom Zwingherrn und der ganzen Gemeinde zu verrichten und zu tun befohlen worden, getreulich und ohne alles Gefährde erstatten wolle; der Weibel wurde deshalb auch zu den Geschworenen gerechnet. Im Jahre 1639 betätigte sich als Weibel oder Forster „Hans Huober“. Die Gemeinde wählte ihn am Martinstag „widerumb“ mit der ausdrücklichen Verpflichtung, daß er solle zu den Wäldern und Brunnen mit Fleiß schauen und die „Vortrabendten mit fleis vnnnd Ernst Leiden“, d. h. die fehlbaren verzeigen. Am Maigericht des Jahres 1666 straften Schulteß und Rat von Mellingen den Weibel von Tägerig mit 5 ü Buße, weil er am Maibabend die „Häg nit geschauet“ hatte.

Wenn der Weibel einem „bieten“, d. h. ihm die Aufforderung zur Zahlung einer Schuld zustellen, oder ihn vor Gericht zitieren mußte, so hatte er von demselben nach altem Brauch 1 β für seine Mühe zu beziehen. Am 14. Dezember 1673 beschloß die Gemeinde, jeder Bauer, der ins feld fahre, habe dem Weibel eine Körngarbe zu geben, ein Thauner aber 4 β. Im Jahre 1732 wurde ermehrt, daß fürderhin der Dienst eines Weibels solle in der Kehre versehen werden, das ist alle zwei Jahre ein anderer, solle aber keinen andern Lohn haben, als wie ordinäre der Untervogt. Im Jahre 1750 erklärte die Gemeinde den Weibel als wachtsfrei. Als am 18. Dezember 1766 die Ämter wieder neu besetzt werden sollten, so mußten bei der Wahl des Weibels und der Dorfmeier diejenigen, welche nicht eigen Feuer und Licht besaßen und nicht Hausväter waren, sich in den Ausstand begieben, weil selbige, wie das bezügliche Protokoll sagt, für den Weibel und dergleichen zu mehren nicht befugt sein sollen. Am 8. Juli 1798

wählte die Gemeinde den Wendel Seiler zum Holzförster mit der Verpflichtung, er solle alle Tage in der Waldung herumgehen und gute Aufsicht halten. Lohn jährlich 15 Münzgulden. Trifft er einen oder mehrere Holzfreveler, so muß ihm jeder 8 Zürichschilling geben für seine Bemühung. Im folgenden Jahre wurde die Besoldung auf 20 Gl. und die Verleidergebühr auf 10 β pro Einung erhöht. Anno 1804 betrug der Lohn 22 Gl. 20 β, anno 1807 25 Gl. Trifft der Holzförster einen fehlbaren bei der Nacht im Wald oder anderswo, der Schaden tut, so hat er von demselben 1 Gl. zu beziehen. Im Jahre 1811 wurde beschlossen, daß der Förster die Bußen bei den Freveln selber einziehen solle. Um diese Zeit war das Amt eines Försters vom Weibeldienst bereits getrennt. Das Wort eines Weibels oder überhaupt eines Beamten galt bei der Obrigkeit mehr als dasjenige irgend einer andern Person. Als nämlich einst ein Bürger von Tägerig, der vom Weibel wegen eines Holzdiebstahls und gleichzeitiger Schelzung beim Gericht verklagt worden war, die gegen ihn erhobene Anschuldigung zurückwies mit der Bemerkung, der Weibel „rede diß nit wie ein bidermann“, so erkannte das Gericht, „weil man dem Weibel als Einem geschworen mehr glauben dan sonst Einem particular beymessen müsse, als solle der Mathis Seiler den Weibel Entschlagen und 5 π Fuß Erlegen.“

## XI.

## Die Zwingsgenossen.

Wer im Dorf und Zwing Tägerig Hof oder Güter kaufen und sich daselbst haushäblich niederlassen und setzen wollte, durfte vom Zwingherren und von der Gemeinde nur mit Gunst, Wissen und Willen des Landvogts in den freien Ämtern angenommen werden. Der Bewerber mußte auch vorher dem Landvogt und dem Landschreiber „für augen gestellt“ und von diesen angenehmt und gefällig befunden werden. Nebstdem hatte er ihnen sein „manß recht, Abscheid vnnd Geburtsbrieff“, d. h. ein Zeugnis über seine Ehrfähigkeit, ein Zeugnis betr. seines früheren Wohnorts und einen Geburtschein vorzuweisen. Schließlich mußten noch gewisse Gebühren entrichtet werden, nämlich dem Landvogt zuhanden der hohen Obrigkeit und zwar vor dem Aufzug auf das neue Heimwesen 20 π, dem Zwingherren 5 π und